

Abwägung zur Bauleitplanung der Stadt Neustadt a. Rbge.

.. plan Hc ..
Stadt- und Regionalplanung
Architekt · Stadtplaner
Dipl.-Ing. Ivar Henkel
Schmiedeweg 2
31542 Bad Nenndorf

Bebauungsplan Nr. 911 „Bonifatiusstraße“ mit Örtlicher Bauvorschrift

- **Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB**
Zeitraum vom 01.09. bis einschließlich 01.10.2020.
Im genannten Zeitraum sind keine Stellungnahmen eingegangen.
- **Erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB**
Zeitraum vom 18.03.2021 bis einschließlich 01.04.2021.
Im genannten Zeitraum sind keine Stellungnahmen eingegangen.

- **Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (2) BauGB**
Anschreiben vom 18.08.2020 - Stellungnahme bis einschließlich 01.10.2020.
- **Erneute Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4a (3) BauGB**
Anschreiben vom 12.03.2021 - Stellungnahme bis einschließlich 01.04.2021.

Vermerke zum Abwägungsvorschlag

- B = Begründung ändern oder ergänzen
- H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks
- K = Keine Abwägung erforderlich
- N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen
- P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung
- T = Textliche Festsetzung/Hinweis ändern
- U = Umweltbericht ändern oder ergänzen
- V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt
- Z = Zurückweisung einer Argumentation

Gesamtliste der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Behörden/Träger öffentlicher Belange		Datum der Stellungnahme / des Schreibens	Anregungen (A) Hinweise (H) ohne A/H (keine)
1.1	Region Hannover	28.09.2020	(A/H)
1.2		31.03.2021 und 12.04.2021	(H)
2	Region Hannover - Denkmalpflege	--	--
3	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	--	--
4.1	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	28.09.2020	Keine
4.2		25.03.2021	Keine
5	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	--	--
6	Finanzamt Nienburg	--	--
7	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	--	--
8.1	LGLN - Kampfmittelbeseitigungsdienst	18.08.2020	(H)
8.2		12.03.2021	(H)
9	LGLN - Katasteramt Hannover	--	--
10	Polizeikommissariat Neustadt a. Rbge.	--	--

11	Nds. Heimatbund e. V.	--	--
12	Naturschutzbeauftragter westlich der Leine	--	--
13.1	Naturschutzbeauftragter östlich der Leine	--	--
13.2		21.03.2021	(H)
14	Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH	--	--
15	Abfallwirtschaft Region Hannover	25.08.2020	(A)
16	Deutsche Telekom Technik GmbH	27.08.2020	(H)
17.1	Avacon Netz GmbH	20.08.2020	Keine
17.2		12.03.2021	(H)
18.1	PLEdoc GmbH	26.08.2020	Keine
18.2		12.03.2021	Keine
19.1	Exxon Mobil Production Deutschland GmbH (EMPG)	20.08.2020	Keine
19.2		12.03.2021	Keine
20	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn (BNetzA)	--	--
21	TenneT TSO GmbH SuedLink	--	--
22.1	Transnet BW GmbH SuedLink	19.08.2020	Keine
22.2		17.03.2021	Keine
23	Ev.-luth. Kirchenamt in Wunstorf	08.09.2020	Keine
24	Bischöfliches Generalvikariat	02.09.2020	Keine
25	Nieders. Forstamt Fuhrberg	23.09.2020	(A/H)
26	BUND, Hannover	--	--
27	BUND, Neustadt am Rübenberge	--	--
28	Naturschutzbund – NABU – Ortsverband Neustadt	--	--
29	NABU Niedersachsen – Landesgeschäftsstelle	--	--
30	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald LV Nds. E. V.	--	--
31.1	Landeswanderverband Niedersachsen e. V.	21.08.2020	(H)
31.2		17.03.2021	Keine

Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB			
Nr.	Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
Nr.	Keine	Keine	

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und § 4a (3) BauGB			
Nr.	TÖB / Datum / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
Nr. 1.1	<p>Region Hannover Öffentliche Auslegung Schreiben vom 28.09.2020</p> <p>zu dem Bebauungsplan Nr. 911 „Bonifatiusstraße“ der Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Poggenhagen, wird aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung genommen:</p> <p><u>Brandschutz:</u> Der Löschwasserbedarf für das Plangebiet ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW mit mindestens 800 l/min. über 2 Stunden sicherzustellen. Sofern das aus dem Leitungsnetz zu entnehmende Löschwasser der erforderlichen Menge nicht entspricht, sind zusätzlich noch unabhängige Löschwasserentnahmestellen in Form von z. B. Bohrbrunnen, Zisternen oder ähnlichen Entnahmestellen anzulegen.</p> <p><u>Naturschutz:</u> Naturschutzfachliche Planungen oder Maßnahmen für das Plangebiet sind nicht eingeleitet oder vorgesehen. Zu Vorkommen von Arten oder Biotopen mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung liegen hier keine Daten vor. Die Regelungen des § 44 BNatSchG zum Artenschutz sind zu beachten. Es wird gebeten, die u. g. nicht heimischen bzw. nicht standortgerechten Gehölze aus der Pflanzliste zu streichen bzw. durch standortheimische Gehölzarten zu ersetzen. Es sind grundsätzlich Gehölze mit gesichert autochthoner (gebietsheimischer) Herkunft, erhältlich z. B. in Forstbaumschulen, zu verwenden.</p>	<p>Der Löschwasserbedarf wird in der Begründung entsprechend angepasst/korrigiert. Gemäß der Aussage der Stadtwerke Neustadt a. Rbge. GmbH, kann die geforderte Löschwassermenge bereitgestellt werden. <u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird gefolgt.</u></p> <p><u>Die Hinweise zum Naturschutz werden zur Kenntnis genommen und die gesetzlichen Regelungen zum Artenschutz werden beachtet.</u></p> <p><u>Die Hinweise zu den Pflanzlisten werden beachtet. Die textlichen Festsetzungen werden angepasst.</u></p>	<p>B</p> <p>V</p> <p>T</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und § 4a (3) BauGB			
Nr.	TÖB / Datum / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Der Unteren Naturschutzbehörde sind keine, die Unterlagen ergänzende Meldungen zu geschützten Arten und Biotopen bekannt. Es wird auch darum gebeten, auf die Pflanzung von folgenden Baum- und Strauchgehölzen zu verzichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pyrus communis, geeigneter ist Pyrus pyraaster, - Sorbus aria, - Sorbus torminalis. <p>Die genannten Pflanzen sind nicht gebietsheimisch. Des Weiteren sollte die Verwendung von gebietseigenen, autochthonen Gehölzen festgesetzt werden. Die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgeführten Hinweise zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sollten beachtet werden.</p> <p><u>Stellungnahme der Unteren Waldbehörde:</u> Östlich des Plangebietes befindet sich ein größerer Waldbestand. Auf Seite 17 der Begründung heißt es, dass bei der Einbeziehung des Flurstücks 2/36 der Aspekt der Gefahrenabwehr nicht angemessen berücksichtigt wird, weil es zu erheblichen Sach- und Personenschäden durch umstürzende Bäume kommen kann. Aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung mit geringem Waldabstand sei die derzeitige Situation durch eine zusätzliche Bebauung für den angrenzenden Wald jedoch nicht erkennbar verschlechtert. Durch die Bebauung in Waldrandlage darf jedoch die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet werden und die gesunden Wohnverhältnisse müssen gewahrt bleiben. Darüber hinaus soll der Schutz der ökologischen Waldrandfunktionen Berücksichtigung finden und weiterhin eine ordnungsgemäße Waldwirtschaft möglich sein. Der Wald ist als Naturraum zu erhalten und dazu sein Randbereich von Bebauung freizuhalten. Eine Begründung warum und in welchem Maß eine geringere Zahl an Baugrundstücken die Unwirtschaftlichkeit der Gesamtmaßnahme herbeiführen und damit deren Umsetzung unmöglich machen würde, fehlt.</p>	<p><u>Die Hinweise zum Artenschutz werden bereits beachtet.</u></p> <p>Die Abwägung zum Thema Wald/Waldabstand wird seitens Region Hannover von der Unteren Waldbehörde und der Raumordnung thematisiert, ebenso vom Forstamt Fuhrberg als beratender Fachbehörde. Die Abwägung dazu erfolgt unter Ziffer 25 zur Stellungnahme der Niedersächsischen Landesforsten – Forstamt Fuhrberg.</p>	V

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und § 4a (3) BauGB			
Nr.	TÖB / Datum / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Auch dann wäre fraglich, ob rein wirtschaftliche Erwägungen geeignet sind, einen Waldabstand von unter 20 m zu begründen. Aus Gründen der allgemeinen Gefahrenabwehr sollte zum Plangebiet ein Mindestabstand von 35 m zum Wald eingehalten werden.</p> <p><u>Gewässerschutz:</u> Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Oberflächenentwässerung des Plangebietes noch nachzuweisen. Aufgrund der hohen Grundwasserstände im Plangebiet wird darauf hingewiesen, dass wasserrechtliche Erlaubnisse für eine ständige Grundwasserhaltung nicht in Aussicht gestellt werden können. Teile baulicher Anlagen, die mit ihrer Gründung im Schwankungsbereich des Grundwassers zu liegen kommen (zum Beispiel Keller), sind daher in wasserdichter Bauweise zu errichten.</p> <p>Im Plangebiet verlaufen Gewässer 3. Ordnung. Die Nutzung 5 m beiderseits der Gewässer ist durch die Gewässerunterhaltungsverordnung der Region Hannover eingeschränkt. Die Belastung ist im Bebauungsplan als Fahrrecht oder als Fläche für die Wasserwirtschaft darzustellen (Moorgraben). Sofern im Zusammenhang mit Bautätigkeiten das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser erforderlich ist und damit eine Grundwasserbenutzung stattfindet, bedarf es grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Erlaubnisfrei ist lediglich die vorübergehende Grundwasserbenutzung (Absenkung während der Baumaßnahme) in einer geringen Menge (insgesamt weniger als 5.000 m³). Wasserrechtliche Antragsunterlagen sind mindestens 6 Wochen vor Beginn der geplanten Grundwasserabsenkung für die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens nach den §§ 8, 9 und 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) bei der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover (OE. 36.29) einzureichen.</p> <p><u>Raumordnung:</u></p>	<p>Der Nachweis der Oberflächenentwässerung erfolgt im Rahmen der Durchführung der Planung. <u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p>Die Hinweise zur Grundwasserhaltung sind bereits unter Nachrichtliche Hinweise im Bebauungsplan aufgenommen und werden um die wasserrechtlichen Erlaubnisse ergänzt. <u>Der Hinweis wird zusätzlich in die Begründung übernommen. Der Hinweis zum Grundwasser wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der geplanten Bebauung beachtet.</u></p> <p><u>Der Hinweis zur Gewässerunterhaltungsverordnung und den damit verbundenen Einschränkungen beidseits des Gewässers wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.</u> In der Planzeichnung wird die belastete Fläche mit einem Geh-, Fahrrecht festgesetzt.</p> <p><u>Die Hinweise zur wasserrechtlichen Erlaubnis werden zur Kenntnis genommen und in den Nachrichtlichen Hinweisen sowie in der Begründung ergänzt.</u></p>	<p>B</p> <p>B, P</p> <p>B, P</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und § 4a (3) BauGB			
Nr.	TÖB / Datum / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Grundlage für die raumordnerische Stellungnahme bilden das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) sowie das Regionale Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016 (RROP 2016). Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.</p> <p><u>Belange der Siedlungsentwicklung</u></p> <p>Poggenhagen gehört zu den ländlich strukturierten Siedlungen mit der Funktion Eigenentwicklung (vgl. RROP 2016 Abschnitt 2.1.4 Ziffer 03). Die Fläche des Bebauungsplanes befindet sich im vorhandenen Siedlungsbe- reich und wird nicht auf die Eigenentwicklung angerechnet (Innenentwick- lung).</p> <p><u>Wald</u></p> <p>Der westliche Bereich des Plangebietes grenzt an ein Vorbehaltsgebiet Wald gemäß RROP 2016. Zur Sicherung und Entwicklung des Waldes und seiner ökologischen, ökonomi- schen und sozialen Funktionen sind die raumbedeutsamen Waldflächen in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiete Wald festgelegt (RROP 2016 Abschnitt, 3.2.2 Ziffer 02). Gemäß LROP Abschnitt 3.2.1 Ziffer 03 Satz 2 sollen Waldränder von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden. Das LROP sieht dazu einen Abstand von 100 m als Orientierungswert vor. Gemäß RROP 2016 Abschnitt 3.2.2 Ziffer 04 sollen Waldränder und ihre Über- gangszonen zur Wahrung ihrer Funktionen grundsätzlich von Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen freigehalten werden. Es soll ein Abstand von 100 m eingehalten werden. Bei Unterschreitungen sollen die Belange der Forstwirtschaft und des Natur- schutzes besondere Berücksichtigung finden. Hierbei sind insbesondere die für die Gefahrenabwehr (Brandschutz, Wind- wurf etc.) not-wendigen Abstände zu berücksichtigen. Diese regionalplanerische Abstandsregelung konkretisiert die landesplanerische Aussage und soll der Bauleitplanung Hinweise im Rahmen der planerischen Abwägung geben. Sofern aufgrund der örtlichen Situation, bei vorhan- dener Bebauung und Beanspruchung durch sonstige Planungen, dieser Ab- stand nicht gewahrt werden kann, ist unter der Einbeziehung von</p>	<p><u>Der Hinweis der Raumordnung wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p><u>Der Hinweis zur ländlich strukturierten Siedlung wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.</u></p> <p>Die Abwägung zum Thema Wald/Waldabstand wird seitens Region Hannover von der Unteren Waldbehörde und der Raumordnung thematisiert, ebenso vom Forstamt Fuhrberg als beratender Fachbehörde. Die Abwägung dazu er- folgt unter Ziffer 25 zur Stellungnahme der Niedersächsischen Landes-forsten – Forstamt Fuhrberg.</p>	<p>K</p> <p>B</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und § 4a (3) BauGB			
Nr.	TÖB / Datum / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Planungsalternativen mit der Waldbehörde und dem Beratungsforstamt ein geringerer Abstand abzustimmen und dieser einzuhalten. Aus Gründen der allgemeinen Gefahrenabwehr ist ein Mindestabstand von 35 Metern bei der Planung von Bauflächen einzuhalten (s. RROP 2016 Begründung/Erläuterung zu Ab-schnitt 3.2.2 Ziffer 04). In der Planunterlage ist ein Waldabstand von 30 m nachrichtlich übernommen worden und unter den nachrichtlichen Hinweisen wird lediglich darauf hingewiesen, dass der Abstand auf dem Flurstück 2/36 nicht eingehalten werden kann. Es bestehe eine grundsätzliche Gefahr von Sach- und Personenschäden.</p>		
Nr. 1.2	<p>Region Hannover Erneute öffentliche Auslegung Schreiben vom 31.03.2021</p> <p>Die Prüfung der Planunterlagen im Hinblick auf die Belange des Naturschutzes konnte innerhalb der gesetzten Frist leider nicht abgeschlossen werden. Eine entsprechende Stellungnahme wird noch kurzfristig nachgereicht. Ich beantrage daher insoweit Fristverlängerung gemäß § 4 (2) Satz 2 BauGB. Ansonsten wird zu dem Bebauungsplan Nr. 911 "Bonifatiusstraße" der Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Poggenhagen, aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung genommen: <u>Brandschutz</u> Der Löschwasserbedarf für das Plangebiet ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW mit mindestens 800 l/min. über 2 Stunden sicherzustellen. Sofern das aus dem Leitungsnetz zu entnehmende Löschwasser der erforderlichen Menge nicht entspricht, sind zusätzlich noch unabhängige Löschwasserentnahmestellen in Form von z. B. Bohrbrunnen, Zisternen oder ähnlichen Entnahmestellen anzulegen. <u>Raumordnung:</u> Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.</p>	<p>Mit Schreiben vom 01.04.2021 wurde die Fristverlängerung seitens der Stadt Neustadt am Rübenberge bis zum 12.04.2021 gewährt. <u>Kein Erfordernis zur Abwägung.</u></p> <p>Gemäß der Aussage der Stadtwerke Neustadt a. Rbge. GmbH, kann die geforderte Löschwassermenge bereitgestellt werden. <u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p><u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u></p>	<p>K</p> <p>V</p> <p>V</p>
Nr. 1.2	<p>Region Hannover Erneute öffentliche Auslegung Schreiben vom 12.04.2021 (nach Fristverlängerung)</p>		

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und § 4a (3) BauGB			
Nr.	TÖB / Datum / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	zu der o. g. Beteiligung und unter Bezugnahme auf Ihre Mail vom 08.04.2021 teile ich Ihnen mit, dass von Seiten des Naturschutzes keine Stellungnahme abgegeben wird. Insofern bleibt es bei meiner Stellungnahme vom 31.03.2021.	<u>Kein Erfordernis zur Abwägung.</u>	K
Nr. 8.1	LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst Öffentliche Auslegung Schreiben vom 20.08.2020 Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage): Empfehlung: Luftbildauswertung Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. Hinweis: In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.	<u>Die Empfehlungen zur Luftbildauswertung werden zur Kenntnis genommen und sind bereits als nachrichtlicher Hinweis im Bebauungsplan enthalten.</u>	V
Nr. 8.2	LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst Erneute öffentliche Auslegung Schreiben vom 12.03.2021 Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor. Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel, Empfehlung: Luftbildauswertung. Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer	<u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u>	V

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und § 4a (3) BauGB			
Nr.	TÖB / Datum / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.		
Nr. 13	<p>Naturschutzbeauftragter östlich der Leine Erneute öffentliche Auslegung Schreiben vom 21.03.2021</p> <p>nachstehende Vermeidungsmaßnahmen sind vor Baubeginn durch e. Person(nen) oder Organisation namentlich zu nennen und mit den Bauarbeiten zu organisieren. Bauzeiten-Beschränkung, bei Arbeiten während der Brutzeit, sachkundiger Gutachter für Vorkommen von Brutvögeln.</p>	<p><u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u></p>	V
Nr. 15	<p>Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover Öffentliche Auslegung Schreiben vom 25.08.2020</p> <p>da es sich infolge der geplanten Innen- bzw. Nachverdichtung zukünftig um zwei „Hinterliegergrundstücke“ handelt, bitten wir hinsichtlich der Aufstellung/Bereitstellung, die nachstehenden Punkte zu beachten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Standplätze für Abfallbehälter sind in kürzester Entfernung zum Fahrbahnrand oder zum nächsten möglichen Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges einzurichten. Die Entfernung darf 15 m nicht überschreiten. Bei Transportwegen über 15 m zum Haltepunkt des Abfallsammelfahrzeuges müssen die Abfallbehälter entweder selbst zur Leerung am Halteplatz des Fahrzeuges bereitgestellt werden oder es muss der gebührenpflichtige Hol- und Bringservice des Zweckverbandes in Anspruch genommen werden (§ 11 Abs. 4 der Abfallsatzung). • Die Wertstoffsäcke sind in kürzester Entfernung zum Fahrbahnrand einer öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straße zur Abholung bereit zu stellen. Es darf nur ein Bereitstellungsplatz ausgewählt werden, den das Sammelfahrzeug unmittelbar anfahren kann (§ 13 Abs. 2 der Abfallsatzung). 	<p><u>Die Hinweise des Zweckverbandes zur Abfallwirtschaft betreffen die Durchführung der Planung und werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung des Bebauungsplans wird entsprechend ergänzt.</u></p>	B

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und § 4a (3) BauGB			
Nr.	TÖB / Datum / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Wir möchten darauf hinweisen, dass der Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover die Restmüllabfuhr über feste Behälter (Tonnen oder Behälter) eingeführt hat. Bestandskunden können zwischen Sack- und Behälterabfuhr wählen, Neubaugrundstücke werden aber grundsätzlich an die Behälterabfuhr angeschlossen.		
Nr. 16	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Öffentliche Auslegung Schreiben vom 27.08.2020</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Seitens der Telekom bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 911, Bonifatiusstraße, Stadt Neustadt, ST Poggenhagen grundsätzlich keine Bedenken. Am Rand des Planbereiches befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Hinsichtlich der TK-Versorgung betrachten wir das Gebiet grundsätzlich als erschlossen und sehen zurzeit keinen Handlungsbedarf.</p>	<p><u>Die Hinweise zum Bestand der Telekommunikationslinien und zur Erschließung des Plangebietes betreffen die Durchführung der Planung und werden zur Kenntnis genommen.</u></p>	V
Nr. 17.2	<p>Avacon Netz GmbH Erneute öffentliche Auslegung Schreiben vom 12.03.2021</p> <p>Leerauskunft. Im Bereich ihrer Leitungsauskunft wurden keine Einbauten unseres Unternehmens gefunden.</p>	<p><u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u></p>	K
Nr. 25	<p>Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Fuhrberg Öffentliche Auslegung Schreiben vom 23.09.2020</p>		

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und § 4a (3) BauGB			
Nr.	TÖB / Datum / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>gegenüber der o. a. Planung bestehen aus Waldsicht folgende Bedenken:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Abstand künftig zulässiger Bebauung zum östlich liegenden Wald wird nach der zeichnerischen Darstellung ca. 8 – 15 m betragen. Damit wird der seitens der Raumordnung vorgegebene Abstand deutlich unterschritten. In diesen Fällen ist gemäß RROP Hannover (2016) eine Abstimmung mit der Waldbehörde vorgesehen. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, ob diese erfolgt ist und ggf. mit welchem Ergebnis. • Der vorgesehene Waldabstand birgt nach der Begründung zum B-Plan (Abschnitt 5.2.2) das Risiko erheblicher Sach- und Personenschäden durch umstürzende Bäume. Weiter geht aus Abschnitt 6.2 hervor, dass diese Gefahr offenbar billigend in Kauf genommen wird, da sie für die angrenzenden Wohnhäuser bereits seit Längerem besteht. Dies widerspricht m. E. der Vorgabe aus dem Baurecht, dass die öffentliche Sicherheit und gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet sein müssen. <p>Die Festsetzungen, dass zwischen Wald und Bebauung eine als Gartenland zu nutzende Grünfläche entstehen soll, die zudem nicht überbaut werden darf, sind zur Minderung der von der Bebauung ausgehenden Beeinträchtigungen für den Wald positiv zu bewerten. Die vom Wald ausgehenden Gefahren für die Bebauung werden dadurch aber nicht vermindert, weshalb dieser Aspekt weiterhin nicht angemessen berücksichtigt ist.</p>	<p><u>Rahmenbedingungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • In Niedersachsen sind die Mindestabstände zum Wald nicht gesetzlich geregelt. • Die geplante Bebauung liegt anteilig innerhalb des Waldabstandes von 35 m, die zur Gefahrenabwehr im RROP 2016 der Region Hannover festgelegt ist. • Der vorhandene Wald beginnt unmittelbar hinter einer Grabenparzelle auf der Ostseite des Geltungsbereichs. • Die nächstgelegenen Gebäude aus den 1950 er Jahren (Pommernstr. 5 und Bonifatiusstr. 8) halten zum Wald einen Abstand von ca. 10 m ein. Für die vorhandene Bebauung im Bestand besteht Bestandsschutz. • Die vorhandene Bebauung wird im Vorfeld der verbindlichen Bauleitplanung planungsrechtlich nach § 34 BauGB „Bauen im Innenbereich“ bewertet. • Durch den Bebauungsplan wird auf einem Bestandsgrundstück mit den entsprechenden Freiflächen im Süden des bestehenden Gebäudes Bonifatiusstraße 8 die Option einer Nachverdichtung geschaffen. • Der vorhandene Wald stellt sich in der Örtlichkeit als Waldsaum dar, bei dem die nächsten Bäume im Bestand (vorwiegend Kiefern mit einer Wuchshöhe bis ca. 25 m) einen Abstand von 5-6 m zur Ostgrenze des Geltungsbereiches haben. Von ihrem Standort und ihrer Höhe ist heute bereits eine Gefährdung der vorhandenen angrenzenden Bebauung gegeben. • Eigentümer des Waldes ist ein Realverband. Aufgrund der vorhandenen Bestandsgebäude, die unmittelbar an den Wald anschließen und dem öffentlichen Wanderweg, der in 5 m Abstand östlich der Grenze durch den Wald führt, ist über die Jahre/Jahrzehnte eine regelmäßige Baumpflege erfolgt, die u.a. zur Sicherheit und Gefahrenabwehr (gegen umstürzende Bäume) der Wanderer und der angrenzenden Wohnbebauung dient. • Durch Zulässigkeit der zusätzlichen Bebauung innerhalb des Waldabstandes von 35 m ergibt sich für die ohnehin durchgeführten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr kein erheblicher zusätzlicher Aufwand für den Eigentümer zur Pflege des Waldsaums. 	

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und § 4a (3) BauGB			
Nr.	TÖB / Datum / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
		<ul style="list-style-type: none"> • Seitens des Nds. Forstamtes Fuhrberg wird darauf hingewiesen, dass sich die Situation des Waldes durch die zusätzliche Bebauung nicht erheblich verschlechtern wird. • Im aktuellen Bestandsplan ist abgebildet, dass die örtlich vorhandenen Kiefernstandorte bei einer angenommenen Wuchshöhe von 20 m keine erhebliche Gefahr für die heranrückende Bebauung durch Windwurf darstellen. (Siehe hierzu auch Anlage zur Abwägung, Seite 15) <p><u>Zusammenfassung und Abwägungsvorschlag:</u> Der vorhandene Wald bzw. Waldsaum wird im Hinblick auf die Gefahrenabwehr regelmäßig gepflegt, um Schäden für Wanderer und an den Gebäuden zu vermeiden. Durch die ergänzende Bebauung von zusätzlichen Gebäuden innerhalb des Waldabstandes von 35 m zur rechtlich definierten Waldkante verschlechtert sich der Aufwand für den Eigentümer des Waldes nicht erheblich. Durch die zusätzliche Bebauung ist zudem keine erkennbare Verschlechterung für den angrenzenden Wald erkennbar. Im Hinblick auf die angestrebte Nachverdichtung ist somit festzustellen, dass die zusätzliche Bebauung vollständig städtebaulich integriert wird. Die bauliche Ergänzung im Rahmen der geplanten Nachverdichtung ergibt sich vor dem Hintergrund des aktuell bestehenden Bedarfes nach Wohnbaugrundstücken in Poggenhagen. Dieser soll vor Ort gedeckt werden, wobei die geplante Bebauung städtebaulich voll in die nähere, bebaute Umgebung integriert ist. Die geringe Größe des Plangebietes, bei der lediglich zwei Bauplätze im Nahbereich des Waldrandes entwickelt werden, lässt aus wirtschaftlichen und städtebaulichen Gesichtspunkten kurzfristig keine alternative Planungsmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe zu. Im Hinblick darauf, dass der Waldabstand zur Sicherheit und Gefahrenabwehr gemäß RROP 2016 der Region Hannover hierdurch nicht eingehalten werden kann, ergibt sich keine erhebliche Verschlechterung der Situation für den Waldbesitzer, da der Waldsaum ohnehin im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldwirtschaft gepflegt wird und durch die Pflege im Umkehrschluss auch keine akute erkennbare Gefährdung der Sicherheit vorhanden ist. Zudem ist, gemäß der Aussage des Forstamtes Fuhrberg, auch keine erhebliche Verschlechterung für den Waldbestand zu erwarten. Daher wird dem Anliegen</p>	

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und § 4a (3) BauGB			
Nr.	TÖB / Datum / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
		<p>der Nachverdichtung für diesen Einzelfall der Vorrang gegenüber den Regelungen des RROP 2016 eingeräumt.</p> <p>Ergänzend wird festgelegt, dass die Bebaubarkeit des rückwärtigen Flurstücks 2/36 weiter eingeschränkt wird, sodass maximal ein Gebäude in 7 m Breite innerhalb der Baugrenzen errichtet werden kann, um die vom Wald potenziell ausgehenden Gefahren weiter zu minimieren. Bei einer End-Wuchshöhe der Kiefern von bis zu 25 m Höhe verbleibt ein Restrisiko, das von den Bauherren hinzunehmen ist. Auch im Hinblick auf mögliche Schadensersatzforderungen verbleibt das Risiko bei den künftigen Bauherren. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Verkehrssicherungspflicht für die Pflege des Baumbestandes verbleibt beim Waldeigentümer.</p> <p>Grundsätzlich bleibt die Empfehlung der Unteren Waldehorde bestehen, bei einer zukünftigen Bebauung ein Abstand von mindestens 35 m zum Waldbestand einzuhalten. Der Waldabstand von 35 m wird im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt.</p> <p><u>Den Anregungen wird mit der Änderung der Baugrenze teilweise gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</u></p>	B, P
Nr. 31.1	<p>Landeswanderverband Niedersachsen e.V. Öffentliche Auslegung Schreiben vom 21.08.2020</p> <p>unser Verein bearbeitet im Auftrage des Landesverbandes Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V. Osnabrück deren Naturschutzangelegenheiten für den Bereich der Region Hannover. Der Naturpark Steinhuder Meer gehört neben dem Deister zu den beliebten Wandergebieten in der Region Hannover.</p> <p>In dem Bereich verlaufen der Moorhenniesweg und ein Pilgerweg. Diese Wege werden gerne als Rückweg zum Bahnhof Poggenhagen benutzt, da es in Moordorf eine Einkehrmöglichkeit beim Bäcker gibt. Eine abwechslungsreiche Naturerlebniswanderung besteht aus den verschiedenen Teilen wie Moor, Wald und Wiese.</p>	<p>Die Aussagen zu den Wanderwegen und Wandergewohnheiten des Vereins werden zur Kenntnis genommen. Die Wandermöglichkeiten werden durch die geplante Bebauung nicht eingeschränkt. <u>Die Hinweise zur Ausgestaltung des rückwärtigen Grundstückes werden zur Kenntnis genommen.</u></p>	V

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und § 4a (3) BauGB			
Nr.	TÖB / Datum / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Der Wald mit dem Waldweg am Baugrundstück wird deshalb oft mit einer Schleife vom Moorhenniesweg in die Wandertouren eingebaut. Deshalb ist die hintere Ausgestaltung des Baugrundstücks wichtig.</p> <p>Gegen den Bebauungsplan haben wir keine Bedenken, wenn die geplante Gartenfläche angrenzend an den Wald ohne Schotter gestaltet wird.</p>		

Anlage zu Stellungnahme Nr. 25: Bestandsplan der Baumstandorte (Darstellung unmaßstäblich)

